

Öffentliche Bekanntmachung des Haushaltsplans 2026

Auf Grund von § 79 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in Verbindung mit §§ 18 und 19 des Gesetzes über Kommunale Zusammenarbeit (GKZ) hat die Verbandsversammlung am 07.04.2026 die folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2026 beschlossen:

§ 1 Ergebnishaushalt und Finanzhaushalt

Der Haushaltsplan wird festgesetzt

1. im **Ergebnishaushalt** mit den folgenden Beträgen

EUR

1.1 Gesamtbetrag der ordentlichen Erträge von	342.000
1.2 Gesamtbetrag der ordentlichen Aufwendungen von	342.000
1.3 Veranschlagtes ordentliches Ergebnis (Saldo aus 1.1 und 1.2) von	0
1.4 Gesamtbetrag der außerordentlichen Erträge von	0
1.5 Gesamtbetrag der außerordentlichen Aufwendungen von	0
1.6 Veranschlagtes Sonderergebnis (Saldo aus 1.4 und 1.5) von	0
1.7 Veranschlagtes Gesamtergebnis (Summe aus 1.3 und 1.6) von	0

2. im **Finanzhaushalt** mit den folgenden Beträgen

2.1 Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit von	342.000
2.2 Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit von	339.000
2.3 Zahlungsmittelüberschuss /-bedarf des Ergebnishaushalts (Saldo aus 2.1 und 2.2) von	3.000
2.4 Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit von	0
2.5 Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit von	3.700.000
2.6 Veranschlagter Finanzierungsmittelüberschuss /-bedarf aus Investitionstätigkeit (Saldo aus 2.4 und 2.5) von	-3.700.000
2.7 Veranschlagter Finanzierungsmittelüberschuss /-bedarf (Saldo aus 2.3 und 2.6) von	-3.697.000
2.8 Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit von	3.700.000
2.9 Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit von	0

2.10 Veranschlagter Finanzierungsmittelüberschuss /-bedarf aus Finanzierungstätigkeit (Saldo aus 2.8 und 2.9) von	3.700.000
2.11 Veranschlagte Änderung des Finanzierungsmittelbestands, Saldo des Finanzhaushalts (Saldo aus 2.7 und 2.10) von	3.000

§ 2 Kreditermächtigung

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird festgesetzt auf 3.500.000 EUR.

§ 3 Verpflichtungsermächtigungen

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Ermächtigungen zum Eingehen von Verpflichtungen, die künftige Haushaltsjahre mit Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen belasten (Verpflichtungsermächtigungen), wird festgesetzt auf 66.004.000 EUR.

§ 4 Kassenkredite

Der Höchstbetrag der Kassenkredite wird festgesetzt auf 500.000 EUR.

§ 5 Umlagen

Die vorläufige Umlage der Mitgliedsgemeinden wird festgesetzt auf 342.000 EUR.

- I. Das Landratsamt Hohenlohekreis als Rechtsaufsichtsbehörde hat mit Erlass vom 09.06.2026 die Gesetzmäßigkeit der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2026 gemäß § 28 Abs. 2 Nr. 1 GKZ i. V. m. § 121 Abs. 2 GemO nicht beanstandet.

- II. Der Haushaltsplan 2026 ist auf der Internetseite des Abwasserzweckverbands öffentlich bereitgestellt und unter folgendem Link abrufbar
www.azv-hohenlohe-kochertal.de/bekanntmachungen
Das Planwerk steht dort bis zur Bekanntmachung der nächsten Haushaltssatzung zur Verfügung.

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder von auf Grund der GemO erlassener Verfahrensvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt Künzelsau geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Künzelsau, den 09.06.2026

Stefan Neumann, Verbandsvorsitzender

Tag der Veröffentlichung: 12.06.2026